

Rechtsstatus der Bäuerin

Modell / Kriterien	Bäuerin arbeitet auswärts und hilft nicht auf dem Betrieb	Bäuerin ist Familienfrau und hilft auf dem Hof	Bäuerin lebt im Konkubinat auf dem Hof des Partners	Bäuerin ist Angestellte auf dem Hof	Bäuerin führt einen Betriebszweig
Mitarbeit Frau	0% 	10% 	10% 	20% 	30%
Beschreibung	Der Betrieb gehört dem Mann, die Frau arbeitet auswärts als Angestellte oder Selbstständigerwerbende mit eigenem Geschäft. Im Betrieb des Ehemannes ist sie nicht tätig.	Der Mann hat den Betrieb von den Eltern übernommen. Der Mann führt den Betrieb. Die Frau ist für die Familienarbeit zuständig. Sie hilft in Spitzenzeiten auf dem Hof mit und unterstützt den Mann bei Büroarbeiten.	Der Betrieb gehört dem Mann oder wurde gepachtet. Die Frau lebt und arbeitet auf dem Betrieb. Sie hilft mit und hält z.B. eigene Tiere. Vertraglich haben sie alle Belange für Zusammenleben und -arbeiten geregelt.	Der Mann hat den Betrieb von den Eltern übernommen und führt diesen. Die Frau ist Familienfrau und hilft mit grossem Engagement auf dem Hof. Für ihre Arbeit im Betrieb erhält die Frau einen Lohn als Angestellte ausbezahlt oder gutgeschrieben.	Der Mann hat den Betrieb von seinen Eltern übernommen. Die Frau führt einen Betriebszweig (Hofladen, Gemüse-, Kräuternbau, Intensivtierhaltung) auf eigene Rechnung und Gefahr.
Eigentum am Hof	Betrieb und Inventar ist im Alleineigentum des Mannes.	Betrieb und Inventar ist im Alleineigentum des Mannes.	Betrieb und Inventar ist im Alleineigentum des Mannes. Von der Frau eingebrachte Vermögenswerte und die eigenen Tiere sind im Alleineigentum der Frau.	Alleineigentum am Betrieb und Inventar verbleibt beim Mann.	Betrieb ist im Alleineigentum beim Ehemann. Selbst das Eigentum am Betriebszweig verbleibt beim Mann, währenddem die Frau faktisch die Nutzniessung (eventuell Leihe) daran hat.
Rechtsform Erwerbstätigkeit	In der Regel Einzelunternehmen des Ehemannes und unselbstständige Erwerbstätigkeit der Frau.	In der Regel Einzelunternehmen des Ehemannes ohne Anstellungsverhältnis mit der Ehefrau.	In der Regel Einzelunternehmen des Ehemannes und unselbstständige Erwerbstätigkeit der Frau (Einzelarbeitsvertrag, Normalarbeitsvertrag des Kantons).	In der Regel Einzelunternehmen des Ehemannes. Einzelarbeitsvertrag mit der Frau (unselbstständig erwerbend).	In der Regel Einzelunternehmen im Rahmen ehelicher Gemeinschaft (Splitting) im gleichen Unternehmen (könnte als einfache Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft interpretiert werden).
Güterstand	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Naheliegender wäre auch die Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 196 ff), sondern Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB).	Keine Ehe, kein Güterrecht, allenfalls einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Allenfalls Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB) oder Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Allenfalls Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB) oder Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB).
Güterrechtliche Auseinandersetzung	Jeder hat Eigengut Art. 198 ZGB und Errungenschaft (Art. 197 ZGB). Beiträge an den anderen für Erhalt oder Verbesserung werden zurückerstattet (Art. 196 ZGB). Am Minderwert ist Ehefrau nicht beteiligt. Keine Teilung bei negativer Errungenschaft (Rückschlag Art. 210). Verzicht auf Teilung der Errungenschaft der Frau (Art. 212/2 ZGB).	«Normale» güterrechtliche Auseinandersetzung, mit dem Unterschied, dass die Frau oft keine eigene Errungenschaft (fehlende Erwerbstätigkeit) hat. Die Errungenschaft des Mannes wird nach wie vor hälftig geteilt (Art. 215 ZGB).	Keine güterrechtliche Auseinandersetzung und Beteiligung an der Ersparnisbildung des anderen. Liquidation der einfachen Gesellschaft (Art. 588 ff OR), die sich in der Regel auf den Haushalt beschränkt. Jeder nimmt sein Alleineigentum zurück. Miteigentum wird auf- oder zugeteilt. Getrenntes Inventar, getrennte Konti nötig.	«Normale» güterrechtliche Auseinandersetzung. Durch die Anstellung kann die Frau eigene Errungenschaft bilden, deshalb ist eine saubere Trennung der Konti nötig. Den Familienunterhalt regeln, weil sonst der Zufall entscheidet, wer Ersparnisse bildet und wer sämtliches Erwerbseinkommen für die Familie verbraucht.	Jeder Gatte hat sein Eigengut (Art. 198 ZGB) und durch den eigenen Betriebszweig der Frau hat auch jeder eine Errungenschaft (Art. 197 ZGB). Ersatzforderung der Frau nach Art. 196 ZGB ohne Minderwertbeteiligung. Ein Rückschlag (Art. 210 ZGB) wird nicht geteilt. Eventuell keine Teilung der Errungenschaft der Frau (Art. 212/2 ZGB).
Entscheidungen im Betrieb	Jeder in seinem Tätigkeitsgebiet. Für die Familie vertritt jeder die eheliche Gemeinschaft (Art. 166 ZGB). Bei der Wahl und Ausübung des Berufes aufeinander Rücksicht nehmen (Art. 167 ZGB). Gegenseitige Auskunftspflicht über Einkommen, Vermögen und Schulden (Art. 170 ZGB).	Jeder verwaltet sein Vermögen selbst (Art. 201 ZGB). Der Mann kann selbst über Betrieb und Betriebsführung entscheiden. In einer funktionierenden Partnerschaft werden wichtige Entscheide immer gemeinsam gefällt.	Jeder ist im Grundsatz und ausserhalb der vertraglichen Abmachungen unabhängig in seinen Entscheiden. Vertraglich geregelt werden oft die Mitarbeit, das gemeinsame Haushalten und Anschaffungen für den Haushalt.	Jeder verwaltet sein Vermögen selbst (Art. 201 ZGB). Im Angestelltenverhältnis ist der Arbeitgeber weisungsbefugt. In einer gleichberechtigten Partnerschaft dürften diese gesetzlichen Bestimmungen kaum zum Tragen kommen. Entscheide sollten gemeinsam gefällt werden.	Für den eigenen Betriebszweig liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Frau. Für die übrigen Belange des Betriebes im Grundsatz beim Mann. Das Zusammenarbeiten ist jedoch nur möglich, wenn wichtige Entscheide aufeinander abgestimmt getroffen werden.
Haftung, Risiko	Jeder haftet allein für seine Schulden (Art. 202 ZGB). Getrennte Kontoführung ist üblich.	Jeder haftet allein für seine Schulden (Art. 202 ZGB). Oft werden die Konti gemeinsam geführt. Empfehlung: getrennten Konti (nach: Mann, Frau, Eigengut, Errungenschaft).	Jeder haftet für seine Schulden persönlich und uneingeschränkt. Im Rahmen der einfachen Gesellschaft (Lebensgemeinschaft) haftet jeder solidarisch für sämtliche Verpflichtungen aus der Gemeinschaft.	Jeder haftet allein für seine Schulden (Art. 202 ZGB), trotzdem oft keine getrennten Konti, sondern alleiniger Ausweis in der Buchhaltung.	Jeder haftet allein für seine Schulden (Art. 202 ZGB), somit haftet die Bäuerin für Verpflichtungen aus ihrem Betriebszweig, währenddem der Mann für seine Verpflichtungen aus dem übrigen Betrieb haftet.

Martin Würsch (Leiter SBV Treuhand und Schätzungen), Brugg 2013

Bäuerin führt eine eigene juristische Person	Bäuerin ist Mitunternehmerin im Betrieb	Bäuerin ist Gesamt- oder Miteigentümerin	Bäuerin führt den Betrieb des Ehemannes	Bäuerin ist Eigentümerin und Betriebsleiterin
Der Betrieb wurde von den Eltern übernommen. Die Frau führt ein Geschäft oder einen Betriebszweig in der Rechtsform einer juristischen Person (GmbH, AG). Die juristische Person gehört der Frau.	Der Betrieb wurde von den Eltern durch den Mann übernommen. Die Betriebsführung wurde partnerschaftlich zwischen Mann und Frau vertraglich vereinbart. Sie teilen sich idealerweise die Betriebs- und Familienarbeit.	Die Liegenschaft wurde auf dem freien Markt zum Verkehrswert von Mann und Frau gemeinsam erworben. Es wurde Mit- oder Gesamteigentum begründet. Die Betriebs- und Familienarbeit wird partnerschaftlich von beiden erbracht.	Der Betrieb wurde seinerzeit zwar vom Mann übernommen. Durch wirtschaftliche oder persönliche Überlegungen hat der Mann die Betriebsleitung der Frau übertragen. Der Mann arbeitet auswärts oder bezieht eine Rente.	Der Betrieb wurde durch die Frau von ihren Eltern übernommen. Sie bewirtschaftet diesen auf eigene Rechnung und Gefahr. Der Mann geht einem Haupterwerb nach und/oder übernimmt die Familienarbeit.
Das Eigentum am Hof verbleibt beim Ehemann. Die Vermögenswerte (Inventar) der juristischen Person gehören der juristischen Person. Der Ehefrau gehören die Anteile (Aktien, Stammanteile) der juristischen Person.	Das Grundeigentum verbleibt beim Ehemann. Zum Zweck der partnerschaftlichen Führung hat das Paar eine einfache Gesellschaft (eventuell Kollektivgesellschaft) gegründet. Das Inventar geht in das Gesamteigentum (eGes) von Mann und Frau über.	Die Liegenschaft ist im gemeinschaftlichen Eigentum beider Gatten (Mit- oder Gesamteigentum). Miteigentumsanteile an einem Gewerbe können bis zu 1/12 eingetragen werden.	Betrieb und Inventar verbleiben im Alleineigentum des Mannes. Neuanschaffungen beim Inventar, die von der Frau getätigt werden, sind ihr Eigentum.	Betrieb und Inventar sind im Alleineigentum der Frau.
In der Regel Einzelunternehmen Mann und juristische Person bei der Frau. Die Frau führt die Gesellschaft als Angestellte.	Eine einfache Gesellschaft entsteht formlos. Wichtig ist ein schriftlicher Vertrag.	Einfache Gesellschaft (Gesamteigentum) nach Art. 530 ff. OR durch schriftlichen Vertrag zwischen den Eheleuten. Beim Miteigentum am Betrieb erstreckt sich die eGes nur über das Inventar des Betriebes.	In der Regel Einzelunternehmen der Frau (selbstständig erwerbend). Unselbstständige Erwerbstätigkeit des Mannes.	In der Regel Einzelunternehmen Frau und unselbstständige Erwerbstätigkeit des Mannes.
In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Naheliegend auch Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Naheliegend ist auch Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Naheliegend ist auch Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Allenfalls Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB) oder Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB).	In der Regel Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff ZGB). Allenfalls Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGB) oder Gütertrennung (Art. 247 ff ZGB).
Jeder Gatte hat sein Eigentum und seine Errungenschaft. Jeder Gatte kann nach ZGB 199 Vermögenswerte der Errungenschaft durch Ehevertrag zu seinem Eigentum erklären. Diese Möglichkeit steht Frau und Mann offen.	Vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung erfolgt die Liquidation der einfachen Gesellschaft (OR 548 ff). Vermögenswerte fallen nicht automatisch an den Einbringenden zurück. Am Liquidationsergebnis sind beide beteiligt (nach Gesetz je zu 1/2), damit wird auch ein allfälliger Minderwert am Inventar von der Frau mitgetragen.	Auflösung des Gesamt- oder Miteigentums vor oder im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Auflösung erfolgt nach Vertrag oder nach BGG 36 ff. Landw. Gewerbe zum Ertragswert, Grundstück zum zweifachen Ertragswert, Gebäude und Anlagen zum Zeitwert. Frau als Eigentümerin und Selbstbewirtschaftlerin kann die Zuweisung des Gewerbes verlangen.	«Normale» güterrechtliche Auseinandersetzung mit dem Unterschied, dass der Mann den Betrieb kaum mehr zum Ertragswert zuweisen lassen kann (fehlende Selbstbewirtschaftung). Mittel, welche die Frau in das Inventar des Betriebes steckt, können nicht als Ersatzforderungen zurückgefordert werden.	«Normale» güterrechtliche Auseinandersetzung mit umgekehrten Vorzeichen. Frau ist Eigentümerin und Selbstbewirtschaftlerin und kann damit ein landwirtschaftliches Gewerbe (BGG 7) zum Ertragswert zuweisen lassen.
Die Kompetenz für Entscheide in der AG liegt bei der Frau, als Verwaltungsrätin und Geschäftsführerin. Im Betrieb hat der Mann die volle Entscheidungsbefugnis. Für eine gemeinsame Ausrichtung der Strategie sind aufeinander abgestimmte Entscheide nötig.	Im Rahmen der einfachen Gesellschaft werden die Entscheide gemeinsam gefällt. Jeder ist zur Vertretung nach aussen (Betrieb und Familie) befugt.	Gesamteigentum: gemeinsame Entscheide. Miteigentum: Jeder verfügt über seinen Anteil am Eigentum selbst. Betriebsführung ist gemäss einer einfachen Gesellschaft und damit sind gemeinsame Entscheide nötig.	Die Frau kann über die Betriebsführung selbst entscheiden. Entscheide, welche das Grundeigentum betreffen, kann der Mann selbst fällen. Nur in gegenseitiger Absprache sollten Investitionsentscheide gefällt werden.	Die Frau hat die volle Entscheidungskompetenz im Betrieb. Eigentum und Betriebsführung fallen zusammen. In der funktionierenden Partnerschaft werden die Entscheide gemeinsam besprochen und gefällt.
Die juristische Person haftet für ihre Verpflichtungen. Als Verwaltungsrat kann die Frau bei Pflichtverletzung haftbar gemacht werden. Im Übrigen haftet jeder für seine Schulden.	Im Rahmen der einfachen Gesellschaft haften beide solidarisch, uneingeschränkt mit dem gesamten Vermögen für sämtliche Verpflichtungen. Betreffend Grundeigentum haftet der Mann alleine.	Gesamtvermögen, eGes: Beide haften uneingeschränkt und solidarisch. Bei Miteigentum beschränkt sich die Haftung auf den Miteigentumsanteil. Wenn das Grundpfand über das Stammgrundstück gelegt, haften beide für die Hypothek.	Jeder haftet allein für seine Schulden (Art. 202 ZGB). Getrennte Kontoführung ist häufig.	Jeder haftet allein für seine Schulden (Art. 202 ZGB). Getrennte Kontoführung ist üblich.

Modell / Kriterien	Bäuerin arbeitet auswärts und hilft nicht auf dem Betrieb.	Bäuerin ist Familienfrau und hilft auf dem Hof.	Bäuerin lebt im Konkubinat auf dem Hof des Partners	Bäuerin ist Angestellte auf dem Hof.	Bäuerin führt einen Betriebszweig.
Einkommens- teilung	Jeder Ehegatte hat ein eigenes Einkommen, über welches jeder selber verfügt.	Das Einkommen aus dem Betrieb wird dem Mann zugerechnet. Die Frau hat kein Erwerbseinkommen.	Das Einkommen aus der Landwirtschaft gehört dem Mann. Die Frau hat ein eigenes Einkommen und das Einkommen aus Mitarbeit in Betrieb und Haushalt.	Das unselbstständige Einkommen der Frau wird auf einem Lohnausweis und der Steuererklärung ausgewiesen.	Erfolgsabhängige Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten.
Tipp für bewusste Entscheide	Separate Bankkontos. Gemeinsames Konto für den Familienverbrauch, das von beiden alimentiert wird. Darlehensvertrag für Beiträge an den anderen Ehegatten. Aufzeichnung der Investitionen und deren Finanzierung. Ehevertrag.	Gute, saubere Buchführung. Ehevertrag mit Feststellung der Eigengüter und Begünstigung der Frau. Grossinvestition in Betrieb nur gemeinsam entscheiden. Aufzeichnung der Finanzierung von Investitionen. Darlehensvertrag zwischen Ehegatten.	Umfassender Konkubinatsvertrag. Mietvertrag. Arbeitsvertrag. Vertrag für Benutzung Stallungen mit eigenen Tieren. Beiträge an Partner nur gegen Darlehen (Sicherheit). Unterhaltsvertrag. Absicherung für den Partner der Familienarbeit leistet. Separate Konti.	Lohngutschrift oder- auszahlung. Gemeinsamer Beitrag für den Familienunterhalt festlegen. Finanzierung der Investitionen festhalten. Darlehensvertrag zwischen Ehegatten. Eventuell Eigenkapitalkonto des Betriebs aufschlüsseln in Mann/Frau und Eigengut/Errungenschaft.	Beitrag für Familienunterhalt festlegen. Gutschrift für nichtverbrauchten Erfolg aus Betriebszweig oder Auszahlung. Finanzierung der Investitionen festhalten. Darlehensvertrag zwischen Ehegatten. Eigenkapitalkonto Betrieb aufschlüsseln in Mann/Frau und Eigengut/Errungenschaft.
Steuern	Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit des Mannes. Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Frau. Zweitverdienerabzug. 2 x Abzug für 3a, Abzug für BVG durch beide möglich.	Einkommen Mann aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Zweitverdienerabzug Frau bei nachgewiesener Mithilfe im Betrieb. 1 x Abzug Säule 3a bzw. BVG.	Jeder kann seine Abzüge auf seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit geltend machen. Differenzierte Betrachtung bei Kinderabzügen.	Einkommen des Mannes aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Frau gemäss Lohnausweis (unselbstständig). Zweitverdienerabzug. 2 x 3a Abzug, BVG Abzug für beide.	Mann und Frau haben je ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. 2 x Abzug für Säule 3a. BVG beide als selbstständig Erwerbende. Zweitverdienerabzug.

Die Auswirkungen auf Beiträge und Leistungen der Sozialversicherungen

Status	Nichterwerbstätig (Familienfrau)	Arbeitnehmerin (auswärts, Konkubinatspartnerin, Bäuerin führt juristische Person)
AHV / IV / EO Beiträge	Von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte mindestens den doppelten Minimalbeitrag leistet (2 x 480 Fr./Jahr).	Beitragsatz 10.3% des Bruttolohnes, davon ½ zu Lasten
AHV / IV Leistungen	Leistungen aufgrund des eigenen Einkommens + Erziehungsgutschriften + Betreuungsgutschriften + Splitting in den folgenden Fällen: Beide Ehegatten rentenberechtigt sind (2. Versicherungsfall), die Ehe aufgelöst wird (Scheidung) oder eine verwitwete Person Anspruch auf eine	
EO Mutterschaft	Kein Anspruch	Anspruch
ALV	Keine Ansprüche auf Leistungen. Ausnahme: Personen nach Scheidung, die aus finanziellen Gründen gezwungen sind, eine Stelle zu suchen.	Beitragsatz 2.2%, des Bruttolohnes, ½ zu Lasten der Arbeitnehmenden. Achtung: Leistungen werden verweigert wenn eine arbeitgeberähnliche Stellung besteht.
Familienzulagen	Familienzulagen werden an den Ehegatten ausgerichtet wenn dieser selbstständig-erwerbender Landwirt ist.	Arbeitgeber entrichtet Beiträge. Anspruch als Arbeitnehmende (ev. in Konkurrenz zum Anspruch des Ehegatten, max. 1 Zulage pro Kind).
Unfall- und Krankenversicherung	Heilungskosten bei Unfall und Krankheit obligatorisch über die Krankenkasse versichert. Abschluss einer Taggeldversicherung wird empfohlen.	Arbeitnehmende sind obligatorisch gemäss UVG versichert. Beiträge für BU zu Lasten des Betriebes, für NBU zu Lasten der arbeitnehmenden Person. Versichert sind Unfallheilungskosten und Geldleistungen gemäss Gesetz. Bei der Krankenkasse kann der Unfallausschluss vorgenommen werden.
Berufliche Vorsorge	«Nichterwerbstätige» Personen sind in der 2. Säule nicht versicherbar.	Arbeitnehmende sind dem BVG unterstellt. Beiträge je nach PK und Leistungsplan. ½ zu Lasten der Arbeitnehmenden. Versicherungsschutz für Invalidität und Todesfall, Altersleistungen. Mindestleistungen nach Gesetz und eventuell über-obligatorische Leistungen.
Empfehlung	Möglichkeit der Einkommensteilung prüfen. Kranken- und Unfalltaggeldversicherung gemäss Bedarf. (Beispiel: 100 Fr. mit Wartefrist 30 Tage). Invaliditäts- und Todesfallrisikoversicherungen gemäss Bedarf in der Säule 3b. Alterssparen, falls finanzielle Mittel vorhanden sind und dies Sinn macht. Für «Nichterwerbstätige» lediglich ausserhalb der Säulen 2 und 3a möglich.	Krankentaggelddeckung über Arbeitgeber prüfen. Unfalltaggeld ist über UVG versichert. Weitere Kranken- und Unfalltaggeldversicherung nach Bedarf. Zusätzliche Invaliditäts- und Todesfallrisikoversicherungen sofern die UVG und BVG-Deckung ungenügend ist. Sparplan zusätzlich zur Pensionskasse (Altersvorsorge) wenn die Mittel vorhanden sind und es sinnvoll erscheint (im Rahmen der Säule 3a).

Bäuerin führt eine eigene juristische Person	Bäuerin ist Mitunternehmerin im Betrieb.	Bäuerin ist Gesamt- oder Miteigentümerin.	Bäuerin führt den Betrieb des Ehemannes.	Bäuerin ist Eigentümerin und Betriebsleiterin.
Das Einkommen aus dem Betrieb erwirtschaftet der Mann. Aus der juristischen Person bezieht die Frau einen Lohn und eine Dividende.	Erfolgsabhängige Teilung des Einkommens aus selbstständigem Erwerb. Die Aufteilung erfolgt hälftig oder nach Arbeitsleistungen im Betrieb.	Erfolgsabhängige Teilung des Einkommens aus selbstständigem Erwerb. Die Aufteilung erfolgt hälftig oder nach Arbeitsleistungen im Betrieb.	Das landwirtschaftliche Einkommen erwirtschaftet die Frau. Der Mann hat einen Lohn aus unselbstständigem Erwerb.	Das landwirtschaftliche Einkommen erwirtschaftet die Frau. Der Mann hat einen Lohn aus unselbstständigem Erwerb.
Getrennte Buchführung. Abgrenzung zwischen den beiden Betrieben. Finanzierungen gegen Darlehen. Gatten tragen gemeinsam zum Unterhalt der Familie bei. Offenlegung beider Betriebsergebnisse. Ehevertrag.	Gesellschaftsvertrag zwischen Ehegatten. Auflösung regeln. Buchhaltung weist separates Eigenkapital der Frau aus (getrennt nach Eigengut und Errungenschaft). Beiträge der Frau unterscheiden, ob ins Gesamteigentum (Inventar) oder Alleineigentum Mann gehörend. Privatverbrauch wird paritätisch getragen. Ehevertrag.	Vertrag über Mit- oder Gesamteigentum hält Auflösung zum Verkehrswert fest. Beteiligung am Hof folgt den effektiven Finanzierungsverhältnissen. Ehevertrag. Separater Ausweis des Eigenkapitals (Frau, Mann, Eigengut, Errungenschaft) in der Buchhaltung. Den Jahresabschluss Ende Jahr besprechen und unterschreiben.	Grundsätze für Buchhaltung (Abschreibung, Unterhalt etc.) festlegen, um saubere Abgrenzung zwischen Liegenschaftskosten (Mann) und Arbeitserwerb (Frau) zu erreichen. Ehevertrag. Gemeinsamer Beitrag für Lebensunterhalt festlegen. Getrennte Konti. Darlehensvertrag. Investitionen und deren Finanzierung festhalten.	Separate Bankkontos. Gemeinsames Konto für den Familienverbrauch, das von beiden alimentiert wird. Darlehensvertrag für Beiträge an den anderen Ehegatten. Aufzeichnung der Investitionen und deren Finanzierung. Ehevertrag.
Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit beim Mann. Frau gilt als unselbstständig erwerbstätig und Dividende. Zweitverdienerabzug. 2 x 3a, BVG.	Mann und Frau haben je ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. 2 x Abzug für Säule 3a. BVG beide gelten als selbstständig Erwerbende. Zweitverdienerabzug.	Mann und Frau haben je ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. 2 x Abzug für Säule 3a. BVG beide gelten als selbstständig Erwerbende. Zweitverdienerabzug.	Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Frau. Einkommen als unselbstständiger Erwerbstätigkeit des Mannes. Zweitverdienerabzug. 2 x Abzug für 3a. Abzug für BVG durch beide möglich.	Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Frau. Einkommen Mann als unselbstständig Erwerbstätiger. Zweitverdienerabzug. 2 x Abzug für 3a. Abzug für BVG durch beide möglich.

Mitarbeitendes Familienmitglied in der Landwirtschaft (Angestellte auf dem Hof)	Selbstständigerwerbend
der Arbeitnehmerin beziehungsweise des mitarbeitenden Familienmitgliedes.	Beitragssatz 5.223% - 9.700% (degressive Beitragsskala) abhängig von der Einkommenshöhe. Gesamtbeitrag zu Lasten der Selbstständigerwerbenden.
eigene Alters- oder IV-Rente hat	
Nicht unterstellt. Keine Beiträge und kein Leistungsanspruch. Ausnahme: Personen nach Scheidung, die aus finanziellen Gründen gezwungen sind, eine Stelle zu suchen.	
In der Landwirtschaft entrichten mitarbeitende Familienmitglieder und Selbstständigerwerbende keine Beiträge. Sie können jedoch Leistungen beanspruchen. (eventuel in Konkurrenz zu Anspruch des Ehegatten, maximal 1 Zulage pro Kind).	
Heilungskosten bei Unfall und Krankheit obligatorisch über die Krankenkasse versichert. Abschluss einer Taggeldversicherung wird empfohlen.	
Ein freiwilliger Anschluss bei der Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes ist für in der Landwirtschaft mitarbeitende Familienmitglieder und Selbstständigerwerbende möglich und zweckmässig.	
Kranken- und Unfalltaggeldversicherung gemäss Bedarf. (Beispiel: 100 Fr. mit Wartefrist 30 Tage). Invaliditäts- und Todesfallrisikoversicherungen gemäss Bedarf in Säule 2b, 3a oder 3b. Sparplan (Altersvorsorge) wenn die finanziellen Mittel vorhanden sind im Rahmen der steuerbegünstigten Säulen 2 und 3a möglich.	